



Königreich Deutschland

Wir,

ir, Peter, gewählter Oberster Souverän von Gottes Gnaden,

Treuhänder des Reiches, bestimmen und ordnen was folgt:

2. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Königreiches Deutschland gültig ab dem 23. Januar 2014

Die Verfassung des Königreiches Deutschland wird wie folgt geändert:

Art. 4 (1)

Text alt: “ Die Änderung und / oder Erweiterung der Grenzen des Staatsgebietes werden in einem Beitrittsblatt des Königreiches Deutschland unmittelbar nach dem rechtswirksamen Beitritt veröffentlicht. ”

Text neu: “ Änderungen und/oder Erweiterungen der Grenzen des Staatsgebietes werden in einem Beitrittsblatt des Königreiches Deutschland unmittelbar nach dem rechtswirksamen Beitritt veröffentlicht. ”

Art. 10 (3)

Text alt: “ Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung hat der König die Befugnis, jede Verfassungs- und Rechtsverletzung per Anordnung aufzuheben. Zudem hat er das Recht, selbst eigene Gesetzentwürfe in den Staatsrat einzubringen. Zur Wirksamkeit auch dieser Gesetze ist die Annahme des Gesetzes durch eine Abstimmung der Wahlberechtigten erforderlich. ”

Text neu: “ Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung hat der König die Befugnis, jede Verfassungs- und Rechtsverletzung eines staatlichen Organs oder eines Amtsträgers per Anordnung aufzuheben, und im Falle der Aufhebung die Pflicht, alles Erforderliche zu tun, um den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Zudem hat er das Recht, selbst eigene Gesetzentwürfe in den Staatsrat einzubringen. Zur Wirksamkeit auch dieser Gesetze ist die Annahme des Gesetzes durch eine Abstimmung der Wahlberechtigten erforderlich. ”

Art. 33 (5)

Text alt: "Jede Person, die in einem Amts- oder Dienstverhältnis zum Staat steht und gegen die Bestimmungen der Verfassung oder gegen neue deutsche Gesetze schuldhaft verstößt, haftet der Gemeinschaft wie auch dem Bürger für den daraus entstandenen Schaden. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Handlung des Amtsträgers oder Dienstverpflichteten zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden oder gegenwärtigen erheblichen Gefahr erfolgte und die Handlung verhältnismäßig war. Das Nähere ist durch Gesetz zu regeln. Die allgemein anerkannten Sittengesetze dürfen dabei nicht verletzt worden sein. "

Text neu: "Jede Person, die in einem Amts- oder Dienstverhältnis zum Staat steht und gegen die Bestimmungen der Verfassung oder gegen neue deutsche Gesetze schuldhaft verstößt, haftet der Gemeinschaft wie auch dem Bürger für den daraus entstandenen Schaden. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Handlung des Amtsträgers oder Dienstverpflichteten zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden oder gegenwärtigen erheblichen Gefahr erfolgte und die Handlung verhältnismäßig war. Die allgemein anerkannten Sittengesetze dürfen dabei nicht verletzt worden sein. Das Nähere ist durch Gesetz zu regeln. "

Art. 34 (3)

Text alt: " Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch das Recht der finanziellen Eigenversorgung und Eigenverantwortung. Im Rahmen der ihr zustehenden Selbstverwaltung haben die Gebietskörperschaften in Absprache mit dem übergeordneten Rat ein eigenes Recht der Geldschöpfung in strikter Einhaltung der Bestimmungen dieser Verfassung. Die Neue Deutsche Mark ist als Zahlungsmittel in Zusammenarbeit mit der Königlichen Neuen Deutschen Staatsbank vorrangig zu emittieren. Eigene regionale Zahlungsmittel sind auf Antrag statthaft, sofern sie den Vorgaben dieser Verfassung entsprechen. "

Text neu: " Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch das Recht der finanziellen Eigenversorgung und Eigenverantwortung. Im Rahmen der ihr zustehenden Selbstverwaltung haben die Gebietskörperschaften in Absprache mit dem übergeordneten Rat ein eigenes Recht der Geldschöpfung in strikter Einhaltung der Bestimmungen dieser Verfassung. Die Reichsmark ist als Zahlungsmittel in Zusammenarbeit mit der Königlichen Deutschen Staatsbank vorrangig zu emittieren. Eigene regionale Zahlungsmittel sind auf Antrag statthaft, sofern sie den Vorgaben dieser Verfassung entsprechen. "

Art. 36 (2)

Text alt: " Aus einer Anzahl von mindestens sieben, aber höchstens 49 Vertretern einzelner zusammenliegender Städte und Gemeinden wird ein Gremium aus mindestens einem, aber höchstens drei Vertretern gewählt. Diese/r Vertreter müssen/muß mindestens die Prüfung der Stufe 2 der neuen deutschen Verwaltung bestanden haben. Diese/r sind/ist berechtigt, den gemeindlichen Zusammenschluß zu vertreten und in seinem Namen rechtsverbindlich zu handeln. Er ist/sie sind an die Beschlüsse und Aufträge seiner ihn entsendenden Körperschaft gebunden. "

Text neu: " Aus einer Anzahl von mindestens sieben, aber höchstens 49 Vertretern einzelner zusammenliegender Städte und Gemeinden wird ein Gremium aus mindestens einem, aber höchstens drei Vertretern gewählt. Diese Vertreter müssen mindestens die Prüfung der Stufe 2 der neuen deutschen Verwaltung bestanden haben. Diese sind berechtigt, den gemeindlichen Zusammenschluß zu vertreten und in seinem Namen rechtsverbindlich zu handeln. Sie sind an die Beschlüsse und Aufträge ihrer sie entsendenden Körperschaft gebunden. "

Art. 48 (1)

Text alt: “ Jeder Deutsche hat das deutsche Staatsbürgerrecht. ”

Text neu: “ Jeder Deutsche hat das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. ”

Art. 48 (2)

Text alt: “ Die deutsche Staatsangehörigkeit für Deutsche nach dem Reichs- oder Staatsangehörigkeitsgesetz darf nicht entzogen werden. ”

Text neu: “ Die deutsche Staatsangehörigkeit darf einem Deutschen nicht entzogen werden. ”

Art. 58 (5)

Text alt: “ Die Deme wählt den nachfolgenden, vom König vorgeschlagenen und vom Staatsrat bestätigten neuen König und entscheidet im Rahmen der ihr nach der Verfassung zustehenden Rechte über Gesetzesvorlagen. ”

Text neu: “ Die Staatsbürger wählen den nachfolgenden, vom König vorgeschlagenen und vom Staatsrat bestätigten neuen König und entscheiden im Rahmen der ihnen nach der Verfassung zustehenden Rechte über Gesetzesvorlagen. ”

Art. 76 (2)

Text alt: “ Der König stellt im Falle eines kriegerischen Angriffes auf das Staatsgebiet des Königreiches den Verteidigungsfall fest. Im Falle seiner Abwesenheit sind dazu sein Stellvertreter, der Minister für Verteidigung oder 3 Mitglieder des Staatsrates befugt. ”

Text neu: “ Der König stellt im Falle eines kriegerischen Angriffes auf das Staatsgebiet des Königreiches Deutschland den Verteidigungsfall fest. Im Falle seiner Abwesenheit sind dazu sein Stellvertreter, der Minister für Verteidigung oder 3 Mitglieder des Staatsrates befugt. ”

Art. 78 (3)

Text alt: “ Die Neue Deutsche Mark ist nach ihrer Einführung die gesetzliche Währung Deutschlands. Bis zur Einführung der Neuen Deutschen Mark gilt der ENGEL als gesetzliche Währung. ”

Text neu: “ Die Reichsmark ist nach ihrer Einführung die gesetzliche Währung Deutschlands. Bis zur Einführung der Reichsmark gilt der ENGEL als gesetzliche Währung. ”

Art. 78 (11)

Text alt: “ Die Ausfuhr gesetzlicher Währungsmittel ist nur mit Genehmigung des Finanzministeriums von Deutschland erlaubt. Sie ist nur für ethisch und rechtlich vertretbare Investitionen außerhalb Deutschlands gestattet, die die natürlichen Lebensgrundlagen schützen, die Menschenrechte achten und dem Allgemeinwohl dienen. Gesetzliche Zahlungsmittel Deutschlands, die ohne Genehmigung Deutschland verlassen, verlieren ihre Gültigkeit. Näheres regelt ein deutsches Gesetz. ”

Text neu: “ Die Ausfuhr gesetzlicher Währungsmittel ist nur mit Genehmigung des Finanzministeriums des Königreiches Deutschland erlaubt. Sie ist nur für ethisch und rechtlich vertretbare Investitionen außerhalb Deutschlands gestattet, die die natürlichen Lebensgrundlagen schützen, die Menschenrechte achten und dem Allgemeinwohl dienen. Gesetzliche Zahlungsmittel Deutschlands, die ohne Genehmigung Deutschland verlassen, verlieren ihre Gültigkeit. Näheres regelt ein deutsches Gesetz. ”

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.
Gegeben zu Wittenberg, den 23.01.2014

Peter
gewählter Oberster Souverän
des
Königreiches Deutschland
Imperator Fiduziar